

Mitteilung über eine Wohnung gemäß §§ 54 f. Oö. Tourismusgesetz 2018

Ich bin Eigentümer/-in der **Wohnung** in:

PLZ: Zustellort:

Straße: Hausnummer/Stock/Türnummer:

Es besteht ein Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde¹ ☐

Bezüglich der Verwendung der Wohnung mache ich folgende Angaben (*bitte nur ein Kästchen ankreuzen*)²:

- ☐ Die Wohnung wird überwiegend als Gästeunterkunft verwendet.
- ☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre verwendet.
- ☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet.
- ☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler verwendet.
- ☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern verwendet.
- ☐ Ein bestehender Hauptwohnsitz musste aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden.
- ☐ In den vergangenen vier Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr wurde bzw. wird
 - zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt,
 - das Grundstück nur von Personen bewohnt, die nahe Angehörige³ im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 19941 des Eigentümers sind, und
 - keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet.
- ☐ Die Wohnung wird nicht zur Freizeitnutzung genutzt.

¹ Eine abgabenpflichtige Freizeitwohnung besteht nicht, wenn der Eigentümer/die Eigentümerin des Objektes den Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde hat und eine Freizeitnutzung auch nicht durch Dritte (z.B. Mieter) erfolgt.

² Sollte einer der nachfolgenden Ausnahmegründe vorgebracht werden, ist deren Bestehen mittels geeigneter Nachweise der Behörde glaubhaft zu machen.

³ Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, in gerader Linie oder im dritten Grad der Seitenlinie Verwandte sowie Personen, die im Verhältnis der Wahl- Stief- oder Pflegekindschaft stehen, jeweils einschließlich deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten; 24-Stunden-Pfleger(in).

Die Wohnung stellt im laufenden Kalenderjahr länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz dar. Es liegt keiner der oben angeführten Tatbestände vor. Von einer Abgabepflicht ist auszugehen. Die Höhe der Freizeitwohnungspauschale berechnet sich nach der

- ☐ Nutzfläche bis 50 m² (80,28 EUR⁴, *zuzüglich Zuschlag in Höhe von 120,42 EUR*)
- ☐ Nutzfläche über 50 m² (120,42 EUR⁵, *zuzüglich Zuschlag in Höhe von 240,84 EUR*)

(Datum)

(Unterschrift)

⁴ Mit 01.11.2023 wird die Ortstaxe von 2,20 EUR auf 2,40 EUR erhöht, somit ergibt sich gem. § 55 Abs. 1 Oö. TG 2018 ein Jahresdurchschnitt in Höhe von 2,23 EUR als Berechnungsgrundlage.

⁵ Mit 01.11.2023 wird die Ortstaxe von 2,20 EUR auf 2,40 EUR erhöht, somit ergibt sich gem. § 55 Abs. 1 Oö. TG 2018 ein Jahresdurchschnitt in Höhe von 2,23 EUR als Berechnungsgrundlage.